

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Stüd 20

Düsseldorf, Samstag, den 16. Mai

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 20.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Dienstag, 19. Mai 1936, 12 Uhr,
der Amtsblattstelle einzusenden.

Inhalt: Gemeindegliederung 139; Vereinfachtes Enteignungsverfahren 139; Wandergewerbefchein 139; Schweine- und Schafzählung 139, 140; Marktscheider 140; Güternahverkehr 140; Wegeinziehungen 140; Fremdenmeldebefehle 140, 141; Verlorene Ausweise (Fortsetzung) 141.

Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

301. Das Preussische Staatsministerium hat auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Änderung der Grenzen von Landkreisen vom 6. September 1935 (Gesetzsamml. S. 115) folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die in der Gemeinde Kapellen gelegenen Parzellen, Gemarkung Kapellen, Kartenblatt 6, Nr. 317/105, 323/100 und 326/100 werden aus dem Landkreis Moers ausgegliedert und in die Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. eingegliedert.

2. Die in der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. gelegenen Parzellen, Gemarkung Traar, Kartenblatt 4, Nr. 406/0.113, 407/0.113, 321/0.78 und 325/0.76 werden aus der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. ausgegliedert und in den Landkreis Moers eingegliedert.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt in dem Gebiet zu 1. das Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts des Landkreises Moers außer Kraft und das Ortsrecht der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. in Kraft, in dem Gebiet zu 2. das Ortsrecht der Stadt Krefeld-Uerdingen a. Rh. außer Kraft und das Kreisrecht einschließlich des Abgabenrechts des Landkreises Moers in Kraft.

4. Dieser Beschluß tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Berlin, 31. März 1936. St. M. I. 3216.

(L. S.) Das Preussische Staatsministerium.

* * *

Entscheidung.

Gemäß §§ 13, 15, 117 der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935, § 36 der 1. Durchführungsverordnung vom 22. März 1935 und der zu § 13 DGD. ergangenen 1. Ausführungsanweisung vom 22. März 1935 gliedere ich mit Wirkung vom 1. April 1936

1. die zum Landkreis Moers, Gemeinde Kapellen gehörigen Parzellen, Flur 6, Nr. 317/105, Nr. 323/100 und Nr. 326/100 in den Stadtkreis Krefeld-Uerdingen, Gemarkung Traar, Flur 4, und
2. die zum Stadtkreis Krefeld-Uerdingen, Gemarkung Traar, Flur 4 gehörigen Parzellen Nr. 406/0.113,

Nr. 407/0.113, Nr. 321/0.78 und Nr. 325/0.76 in die Gemeinde Kapellen, Landkreis Moers, Flur 6, ein.

Düsseldorf, 7. Februar 1936. K. VII. F. 7-4 (v. E.).

Der Regierungspräsident.

302. Gemäß § 9a Absatz 4 des Gesetzes über die Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahnen“ in der Fassung vom 18. Dezember 1933 (RGBl. I, S. 1081) wird für die Strecke Köln-Düsseldorf-Duisburg-Sterkrade-Dortmund-Hamm-Güterlohn die Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens nach dem Preussischen Gesetz vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 221) für zulässig erklärt.

Nr. 2701-46-30.

Berlin W 8 (Pariser Platz 3), 31. März 1936.

Der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen.

Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

303. Der dem Josef Schuhmacher in Rheydt, Gütterath Nr. 21, abhandengekommene Wandergewerbefchein wird für ungültig erklärt.

Düsseldorf, 11. Mai 1936.

St. I.

Der Regierungspräsident.

304. Bekanntmachung, betr. Schweine- und Schafzählung am 4. Juni 1936.

Auf Anordnung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft findet — gemäß Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 81) nebst späteren Erweiterungen — am 4. Juni 1936 im ganzen Reich eine Schweine- und Schafzählung statt. Gleichzeitig sind die in den Monaten März, April und Mai 1936 geborenen Kälber und die nichtbeschauten Haus schlachtungen an Kälbern, Schafen und Ziegen in diesen Monaten festzustellen.

Mit der Durchführung der Zählung ist das Statistische Reichsamt beauftragt worden.

Die Zählung dient lediglich volkswirtschaftlich-statistischen Zwecken. Die Einzelangaben unterliegen dem Amtsgeheimnis und dürfen insbesondere für Zwecke der Steuerveranlagung nicht verwandt werden.

25. Krefeld - Amtsblatt

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 RM. wird derjenige nach § 4 der Bundesratsverordnung bestraft, der vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Bundesratsverordnung vom 30. Januar 1917 (RGBl. S. 81) aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige und unvollständige Angaben macht; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für „dem Staate verfallen“ erklärt werden.

Düsseldorf, 7. Mai 1936.

L. I. 1962.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

305. Bekanntmachung.

Der Marktscheider Josef Wiende hat seinen Wohnsitz von Homburg (Niederrhein) nach Duisburg verlegt.

Dortmund, 9. Mai 1936.

Preussisches Oberbergamt.

306. Polizeiverordnung über die Ausübung des gewerblichen Güternahverkehrs.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 37 der Reichsgewerbeordnung wird für den Umfang des Polizeibezirks Krefeld-Uerdingen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Wer innerhalb der Grenzen eines Gemeindebezirks oder innerhalb eines Umkreises von 50 km über die Grenze des Gemeindebezirks hinaus gewerbsmäßig Güter für andere befördert (Güternahverkehr mit Beförderungsmitteln aller Art) ist verpflichtet, sich für alle bei Ausübung des Gütertransportbetriebes entstehenden Schäden an Personen oder Sachen bei einer leistungsfähigen Haftpflichtversicherungsanstalt zu versichern. Die Höhe der Versicherung hat sich nach den Vorschriften des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zu richten.

§ 2.

Der Gewerbebetrieb eines Unternehmers von Güternahverkehr kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Unternehmer die für den Gewerbebetrieb erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder die Sicherheit des Betriebes nicht gewährleistet ist, insbesondere auch, wenn er

- seinen Gewerbebetrieb nicht ordnungsmäßig angemeldet hat,
- seiner Verpflichtung zur Zahlung der sozialen Abgaben, Steuern oder der Beiträge zu einer Berufsgenossenschaft schuldhaft nicht nachkommt,
- den Vorschriften des § 1 zuwiderhandelt,
- die für das Gütertransportgewerbe gültigen Tarifforderungen nicht innehält.

§ 3.

Ist einem Unternehmer die Ausübung des Güternahverkehrsgewerbes untersagt worden, darf er den Gewerbebetrieb nur mit Genehmigung der Polizeibehörde wieder aufnehmen.

§ 4.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 50 RM., im Nichtbeitreibungsfalle die Festsetzung von Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

Soweit die Nichtbefolgung nach Reichs- und Landesrecht mit Strafe bedroht ist, bleibt die Androhung der Strafe unberührt.

§ 5.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 1940 außer Kraft.

Krefeld-Uerdingen a. Rh., 30. April 1936.

Der Oberbürgermeister als Ortspolizeibehörde.

307. Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, die Gasse zwischen der Bungt- und Hardterbroicher Straße neben den Häusern Bungtstraße 12 und Hardterbroicher Straße 143 dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Ein Plan, in dem die genannte Gasse zu ersehen ist, liegt gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 innerhalb vier Wochen vom 15. Mai 1936 ab, im Rathause zu M. Gladbach, Eingang 6, Zimmer Nr. 117 (Vermessungsamt), zu jedermanns Einsicht offen. Einsprüche gegen das Vorhaben sind während der angegebenen Frist zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

M. Gladbach, 7. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

308. Das von der Adolf-Clarenbach-Straße abzweigende, zwischen den Grundstücken Hermann zur Löwen und Heinrich Braun einerseits und Walter und Paul Müller andererseits liegende Wegestück, Flur 5, Parzelle Nr. 1027/0.202, soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen. Der Plan liegt im Rathaus in Alt-Kemscheid, Zimmer Nr. 56, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht offen.

Kemscheid, 16. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

309. Nachdem das Einziehungsverfahren für den Teil der Vermelskirchener Straße in Preherzmühle, der infolge Begrabigung der Straße in Fortfall gekommen ist, durchgeführt worden ist, wird derselbe gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 hierdurch für den öffentlichen Verkehr eingezogen.

Kemscheid, 16. Mai 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegpolizeibehörde.

310. Ortspolizeiverordnung über das Fremdenwesen.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit den §§ 13 und 14 der Polizeiverordnung über das Meldewesen vom 22. April 1933 (Gesetzsamml. S. 129) wird für den Stadtbezirk Neve folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

1. Wer Personen in Gasthäusern, Fremdenheimen, Herbergen oder sonstigen der gewerbsmäßigen, d. h. entgeltlichen Beherbergung dienenden Einrichtungen oder in Asylen oder in Wohlfahrtsheimen vorübergehenden

Aufenthalt gewährt, hat diese Personen mit den vorgeschriebenen Meldescheinen bei der zuständigen Meldebehörde anzugeben, und zwar:

- a) die am Tage vorher und in der Nacht, das ist in der Zeit von 16 bis 24 Uhr, angekommenen Personen bis spätestens 1 Uhr;
- b) die von 24 bis 6 Uhr angekommenen Personen bis spätestens 7 Uhr.

2. Sofern in Privathäusern eine entgeltliche Beherbergung von Fremden stattfindet, sind die Quartiergeber zur Abgabe der vorgeschriebenen Meldescheine gemäß Absatz 1 verpflichtet.

§ 2.

Die zuständige Meldebehörde ist die Ortspolizeibehörde. Die Meldezettel sind auf der Polizeiwache abzugeben.

§ 3.

Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis 50 RM., für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit die Festsetzung einer Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach der Veröffentlichung in Kraft und verliert am 6. Februar 1936 ihre Gültigkeit.

Leve, 6. Mai 1936.

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde.

311. Verlorene Ausweise (Fortsetzung).

Folgende Ausweise sind abhanden gekommen und werden deshalb für ungültig erklärt:

50. Zulassungsbescheinigung vom 6. September 1935 für den Kraftwagen I Y 110555 für Dr. Frch. Dedy, Düsseldorf, Wilfer Allee 78. — 51. Zulassungsbescheinigung vom 2. November 1933 für den Kraftwagen I Y 12688 für Frau Heinrich Brinkmann, Düsseldorf. — 52. Zulassungsschein vom 27. August 1934 für den Personenkraftwagen I Y 128173 für Klara de Bries, Essen, Korneliastraße 19. — 53. Zulassungsschein vom 22. Februar 1934 für den Lastkraftwagen I Y 35492 für Heinrich Reintgen, Essen. — 54. Zulassungsschein vom 14. Oktober 1934 für den Personenkraftwagen I Y 34183 für Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft, Essen. — 55. Zulassungsschein vom 16. Oktober 1934 für den Personenkraftwagen I Y 128846 für Paul Neubeck, Essen. — 56. Kraftfahrzeugschein vom 6. Juni 1935 für den Kraftwagen I Y 41661 für Engelbert Walter, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausener Straße 177. — 57. Kraftfahrzeugschein vom 5. Juni 1935 für den Kraftwagen I Y 40776 für Karl Stamm, Mülheim a. d. Ruhr, Gerichtsstr. 14. — 58. Zulassungsbescheinigung vom 6. Februar 1935 für den Kraftwagen I Y 39569 für Hermann Scheidgen, Oberhausen-Osterfeld, Schulenstraße 14. — 59. Zulassungsbescheinigung vom 7. März 1934 für den Kraftwagen I Y 39190 für Paul Fischer, Oberhausen (Rhld.), Südstr. 18. — 60. Zulassungsbescheinigung vom 13. Juni 1933 für den Kraftwagen I Y 39283 für Josef Lengeling, Oberhausen-Sterkrade, Hamburgstr. 28. — 61. Zulassungsbescheinigung vom

27. Juli 1935 für das Kraftrad I Y 126008 für Heinrich Schröpf, Remscheid. — 62. Kraftfahrzeugschein vom 23. September 1935 für den Kraftwagen I Y 125400 für Fa. W. Ferd. Klingelberg Söhne, Remscheid. — 63. Zulassungsbescheinigung vom 6. Juli 1932 für den Kraftwagen I Y 25680 für Arnold Hardt, Remscheid-Lennep. — 64. Zulassungsbescheinigung vom 10. Dezember 1935 für den Kraftwagen I Y 25333 für Walter Sachser, Remscheid. — 65. Zulassungsbescheinigung vom 29. Januar 1935 für den Kraftwagen I Y 27782 für Fa. Dr. Hillers N.-G. zu Solingen-Gräfrath, Flachsberg. — 66. Zulassungsbescheinigung vom 15. Juni 1935 für den Kraftwagen I Y 127448 für Fa. Kraftwagen-Handelsgef. m. b. H. Borsmann & Co. zu Solingen-Ohligs, Rottendorfer Str. 1/3. — 67. Zulassungsbescheinigung vom 31. Januar 1936 für den Kraftwagen I Y 116580 für Autohaus G. m. b. H., Barmen, Leimbacher Str. 85/87. — 68. Führerschein vom 16. Juni 1933 für Rudolf Hebel, geb. 2. November 1910 in Heiligenhaus, wohnhaft in Mettmann, Bergstr. 4. — 69. Führerschein vom 15. Juni 1927 für Clemens Windhausen, geb. 2. Januar 1901 in Odenkirchen, wohnhaft in Kempen, Engerstr. 28. — 70. Führerschein vom 26. Dezember 1924 für Johann Delissen, geb. 28. Januar 1906 in Lobberich, wohnhaft in Borst, Graverdyck 675. — 71. Führerschein vom 19. Juli 1927 für Theodor König, geb. 6. Juni 1902 in Moers, wohnhaft in Moers, Homberger Str. — 72. Bescheinigung vom 21. Mai 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 164764 für Heinrich Röger, Haan, Feldstr. 17. — 73. Bescheinigung vom 16. Dezember 1931 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 66130 für Ernst Ponge, Haan, Bahnhofstr. 16. — 74. Bescheinigung vom 3. April 1932 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 73998 für Hans Güssgen, Dormagen. — 75. Bescheinigung vom 9. August 1935 über ein polizeilich zugeteiltes Kennzeichen für das Kraftfahrzeug I Y 92648 für Friedrich Häfner, Student in Emmerich. — 76. Zulassungsbescheinigung für den Kraftwagen I Y 72901 für Wilhelm Schloßmacher, Grevenbroich. — 77. Zulassungsbescheinigung vom 25. September 1933 für den Kraftwagen I Y 74012 für Franz Kerkes, Willich. — 78. Zulassungsbescheinigung vom 7. Juli 1934 für den Kraftwagen I Y 60481 für Bernhard Frerix in Calcar. — 79. Zulassungsbescheinigung vom 13. Oktober 1934 für den Kraftwagen I Y 65309 für SA-Standarte 258, Mettmann. — 80. Zulassungsbescheinigung vom 13. Febr. 1935 für das Kraftrad I Y 83159 für Ernst Krüger, Homberg, Schillerstr. 68. — 81. Zulassungsbescheinigung vom 26. April 1936 für den Kraftwagen I Y 82838 für Jos. Michels Söhne, Moers, Uerdinger Str. 6. — 82. Zulassungsbescheinigung vom 20. Dezember 1933 für den Kraftwagen I Y 87212 für F.-G. Farbenindustrie A.-G., Levertufen. — 83. Zulassungsbescheinigung vom 3. Dezember 1934 für den Kraftwagen I Y 87572 für Peter Schillings, Levertufen-Schlebusch, Hauptstr. 18. — 84. Zulassungsbescheinigung vom 27. Dezember 1934 für das Kraftfahrzeug I Y 87227 für Johann Dakowski, Berghausen bei Langensfeld. — 85. Zulassungsbescheinigung vom 1. März 1929 für den Elektroarren des Stadtbauamts in Emmerich ohne Kennzeichen.

